



WBL2-J-08210/044

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhwb@noel.gv.at
Fax: 02622/9025-41631      Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at      -      www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Barbara Trenker

(0 26 22) 9025

Durchwahl

41635

Datum

02. März 2021

Betrifft

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhäher, Verordnung

## Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher zählen zu den Rabenvögeln und gehören als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der modernen Kulturlandschaft. Sie profitieren von der anthropogenen Landbewirtschaftung und können dadurch unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel anderer Arten bzw. Jungwild von Kleinsäugetern zählen zum Beutespektrum aller Rabenvögel. Ob die Bestände dieser Beutetiere beeinträchtigt werden, hängt u.a. entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Beeinträchtigungen sind besonders dort gravierend, wo den potentiellen Beutetieren in der Kulturlandschaft keine oder nur mehr streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln meist systematisch abgesucht wird.

Die Auswirkungen der Prädation sind umso schwerwiegender je weiter die Dichte der jeweiligen Beutetierpopulation absinkt. Insbesondere wenn opportune oder generalistische Beutegreifer eine bereits bedrängte Tierart als Beute nutzen, oder wenn es zu Massierungen von Opportunisten kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetiere gravierend.

Besonders hervorzuheben ist dabei die soziale Besonderheit der monogam brütenden Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), dass in der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit im Frühjahr die nichtbrütenden Krähen in größeren Schwärmen, den sog. Junggesellentrupps, herumvagabundieren, während sich die brütenden Krähenpaare streng territorial verhalten und selbst die räuberischen Junggesellentrupps meiden. Diese Nichtbrüteransammlungen sind von den brütenden Krähenpaaren leicht zu unterscheiden und richten gerade im Frühjahr und Frühsommer sowohl in der Landwirtschaft (durch Auspicken der aufgelaufenen Saat, Zerstörung von Silagebehältnissen etc.) als auch in den o.a. Beutetierbeständen verheerende Schäden an.

Bei einer Regulation der Rabenvögelbestände ist gerade diese Besonderheit zu berücksichtigen und soll die Bejagung von Aaskrähen auf die Nichtbrüter konzentriert bzw. intensiviert werden.

Aus ökologischen Überlegungen besteht prinzipiell das Erfordernis, auch in die Rabenvögel-Populationen durch Bejagung regulierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinnerart“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verliererart“ der Kulturlandschaft werden.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1 geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind daher gemäß § 73 NÖ Jagdgesetz 1974 ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Beurteilung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse im Bezirk nachvollziehbar gegeben sind, die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher bereits in ihrem Bestand gefährdet und o.a. landwirtschaftliche Schäden vorhanden sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 1 bis 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere, weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. c und d leg. cit. der Schutz der Beutetiere und die erheblichen Schäden in der Landwirtschaft diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt nachstehende Verordnung erlassen:

## **Verordnung**

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt lässt für die **Jagdjahre 2021/2022** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

<b>die Elstern</b>	<b>von 1. August bis 15. März,</b>
<b>die Eichelhäher</b>	<b>von 1. August bis 15. März und</b>
<b>die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)</b>	<b>von 1. Juli bis 31. März sowie</b>
<b>Aaskrähen aus Junggesellentrupps</b>	<b>von 1. Jänner bis 31. Dezember</b>

Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagd ausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt in Kraft.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit  
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

**1. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Wr. Neustadt-Land z.H. de(r)s  
Bürgermeister(in)s  
mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde  
anzuschlagen**

- 
2. alle Hegeringleiter
  3. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 1 Rohr im Gebirge
  4. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 2 Dürre Wand
  5. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 3 Pernitz-Muggendorf
  6. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 4 Hohe Wand
  7. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 5 Leitha
  8. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 6 Steinfeld
  9. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 7 Rosalia West
  10. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 8 Bucklige Welt Nord
  11. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 9 Kirchschatz
  12. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 10 Krumbach
  13. Herrn Johann Schweiger, Obmann des Bezirksjagdbeirates, Gegend 131, 2663 Rohr im Gebirge
  14. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
  15. Herrn BJM, LJM Stv. Werner Spinka, Marktplatz 8, 2753 Markt Piesting
  16. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht
  17. Abteilung Forstwirtschaft
  18. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
  19. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Peischingerstraße 17, 2620 Neunkirchen
  20. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
  21. An die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
  22. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
  23. An den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3, 2700 Wiener Neustadt
  24. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
  25. Mag. Martin Lengauer, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
  26. Ing. Michael Christian, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
  27. Ing. Rainer Hinterleitner, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
  28. Ing. Reinhard Kornfeld, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
  29. Ing. Norbert Sauerwein, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
  30. FG WBB1 (Amtsblatt)

Der Bezirkshauptmann

Mag. S a u e r

